

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Stadt Geisa

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), und der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), hat der Stadtrat der Stadt Geisa in seiner Sitzung am 03.12.2013 folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Geisa unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr. Die Entrichtung der Steuer berechtigt nicht zur Verschmutzung öffentlicher Flächen.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde im Sinne des § 5 Absatz 4 fallen und die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde im Sinne des § 5 Absatz 4 fallen und die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde im Sinne des § 5 Absatz 4 fallen und die zur Bewachung von Herden notwendig sind, in der erforderlichen Anzahl,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen, welche eine erforderliche Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung besitzen, untergebracht sind,
6. Hunden, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde im Sinne des § 5 Absatz 4 fallen und die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
7. Hunden in gewerblichen Tierhandlungen.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt
 1. für den ersten Hund..... 40,00 €
 2. für den zweiten Hund..... 100,00 €
 3. für jeden weiteren Hund..... 150,00 €
 4. für jeden gefährlichen Hund 600,00 € .

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.
- (4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten Hunde, die im Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung festgelegt wurden.

§ 6

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden.

- (2) Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude von jedem anderen Wohngebäude mehr als 500 m (kürzeste Wegstrecke zwischen den Grundstücksgrenzen) entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude von jedem anderen Wohngebäude mehr als 500 m (kürzeste Wegstrecke zwischen den Grundstücksgrenzen) entfernt sind.
- (3) Der Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Absatz 4 findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, welche nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde im Sinne des § 5 Absatz 4 fallen, in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf schriftlichen Antrag die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Steuervergünstigung in Form der Züchtersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer (Steuervergünstigungen)

- (1) Maßgebend für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer (Steuervergünstigungen) sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) Steuervergünstigungen werden nur unter Vorlage entsprechender Nachweise mit Beginn des Monats gewährt, der auf die Antragstellung folgt.
- (4) Entfallen oder ändern sich die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist der Hundehalter verpflichtet, dies der Stadt Geisa unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Steuervergünstigungen werden bis einschließlich zu dem Monat gewährt, in dem die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung für mindestens einen Kalendertag vorlagen.

§ 9 Entstehen und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres mit dem Ersten des Monats, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuertatbestand nicht mehr vorliegt. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt. Überzahlte Steuer wird entsprechend erstattet.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Hundesteuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November fällig und an die Stadt Geisa zu entrichten.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 ThürKAG auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung durch die Stadt aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen erfolgt. In den Folgejahren ist die Steuer vierteljährlich bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November zu entrichten.

§ 11

Meldepflichten

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Geisa einen über drei Monate alten, der Stadt Geisa noch nicht gemeldeten Hund hält, hat ihn unverzüglich bei der Stadt Geisa schriftlich anzumelden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Geisa eine Hundemarke aus. Die Hundemarke ist Eigentum der Stadt Geisa. Geht die Hundemarke verloren oder ist sie beschädigt, so erhält der Steuerpflichtige gegen eine Gebühr i. H. v. 10,00 EUR eine Ersatzmarke im zuständigen Amt der Stadt Geisa.
- (2) Endet die Hundehaltung (z. B. aufgrund Veräußerung, sonstiger Abschaffung, Abhandenkommen oder Eingehen des Hundes; Wegzug des Halters aus der Stadt Geisa), so hat der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) den Hund unverzüglich bei der Stadt Geisa schriftlich abzumelden. Mit der Abmeldung ist die Hundemarke an die Stadt Geisa zurückzugeben.
- (3) Ändert sich die Hundehaltung, so ist das der Stadt Geisa unverzüglich schriftlich zu melden.
- (4) Bei der An-, Um- bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben bzw. vorzulegen:
1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
 2. Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes,
 3. Beginn der Haltung im Gebiet der Stadt Geisa,
 4. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung,
 5. Nachweis der elektronischen Mikrochipregistrierung des Hundes und
 6. Nachweis der Haftpflichtversicherung mit Deckungssumme.

§ 12

Auskunfts- und Nachweispflichten; Steueraufsicht

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Stadt mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die gültige Hundemarke außerhalb des Hauses/der Wohnung oder des umfriedeten Grundstücks am Halsband seines Hundes sichtbar zu befestigen oder mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Geisa bei Kontrollen vorzuzeigen.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Geisa auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (4) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Stadt territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 - die Hundesteuersatzung der Stadt Geisa vom 08.12.1997,
 - die 1. Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Geisa (Hundesteuersatzung) vom 18.04.2008,
 - die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Rockenstuhl vom 17.11.1995,
 - die 1. Änderungssatzung zur Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) für die Einheitsgemeinde Rockenstuhl vom 28.11.2001 sowie
 - alle sonstigen entgegengesetzten ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Geisa, den 06.01.2014



Martin Henkel
Bürgermeister

